

Statuten

des Vereins

Interessengemeinschaft Lebenszyklus Bau

§ 1 Name und Sitz

- (1)** Der Name des Vereins ist „Interessengemeinschaft Lebenszyklus Bau“ (kurz: „IG Lebenszyklus Bau“).
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (3)** Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient dem Gemeinnutzen. Der Verein bezweckt neue Ansätze für eine nachhaltige und gesamtheitliche Betrachtungsweise bei der Finanzierung, Planung, Beschaffung, Errichtung und dem Betrieb von Bauwerken aller Art zu forcieren. Hierfür entwickelt der Verein innovative Konzepte und Kooperationsmodelle, integrierte Prozesse und wirtschaftliche Lösungen für Finanzierung, Planung, Errichtung und Betrieb sowie darauf abgestimmte Vergabeverfahren und Beschaffungsmodelle.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als Tätigkeiten werden ausgeübt
 - a. die Erarbeitung und Herausgabe von Leitfäden, Kodices und Arbeitshilfen (Publikationen);
 - b. Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere Konferenzen;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying;
 - d. Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit den Themen des Vereinszwecks beschäftigen, beispielsweise in Form von Forschungsaufträgen und Dissertationsstipendien;
 - e. Nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen und ideellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Entgelte für Publikationen;
 - c. Erträge aus Veranstaltungen und Schulungen;
 - d. Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften (zB Bund, Land, Gemeinden) und durch die Europäische Union;
 - e. sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften mit Rechtsfähigkeit und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder werden in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder unterteilt. Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, welche den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag verbunden und kann von einzelnen natürlichen Personen sowie Universitäten (bzw anderen wissenschaftlichen Einrichtungen) und anderen Einrichtungen, welche zur Förderung der Vereinsziele geeignet sind, sowie Start-Ups eingegangen werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedswerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst nach Entstehung des Vereins wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. einvernehmliche Beendigung;
 - b. Austritt;
 - c. Ausschluss;
 - d. Tod einer natürlichen Person und durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei Personengesellschaften und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei der Austritt gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erklären ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Wird der Austritt verspätet erklärt, scheidet das Mitglied erst zum nächsten Austrittstermin aus.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat mit Zahlungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht unabhängig von der Mitgliedschaft zum Verein weiter.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn es gegen Pflichten aus dem Vereinsverhältnis verstößt oder ein Verhalten setzt, welches das Ansehen des Vereins oder den Vereinszweck gefährden könnte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs (5) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Umgründungen von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die handelsrechtlich eine Einzelrechtsnachfolge

bewirken, oder in sonstigen Fällen der Einzelrechtsnachfolge geht die Mitgliedschaft nicht über; es ist in diesem Fall erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Publikationen des Vereins (gegebenenfalls gegen Entgelt) zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den ordentlichen Mitgliedern sowie den Universitäten (bzw. den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen) stehen darüber hinaus noch folgende Rechte zu:

 - a.** Anführung des Namens und Logos auf der Homepage www.ig-lebenszyklus.at;
 - b.** Möglichkeit zur Führung des vom Verein beigestellten Logos „IG Lebenszyklus Bau“ auf der Homepage des Mitglieds samt Verlinkung dieses Logos zur Homepage www.ig-lebenszyklus.at;
 - c.** zwei Freikarten zum jeweiligen Jahreskongress des Vereins für Mitarbeiter des Mitglieds und Möglichkeit zum Bezug verbilligter Karten für Dritte in einem vom Vorstand noch festzulegenden Ausmaß;
 - d.** Teilnahme an Arbeitsgruppen.
- (2)** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3)** Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4)** Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5)** Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschmälert oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- a. Generalversammlung (§§ 8 und 9);
- b. das Präsidium (§§ 10 und 11);
- c. der Vorstand (§§ 12 und 13);
- d. die Rechnungsprüfer (§ 14);
- e. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat,
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - d. nach Einberufung durch die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG) binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat auch die Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Fall des § 21 Abs 5 VereinsG durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist von dem Mitglied, das sich auf die Stimmrechtsübertragung beruft, nachzuweisen. Ausgeschlossen als Bevollmächtigte sind jene ehemaligen Vereinsmitglieder bzw deren damaligen und heutigen Vertreter, die vom Verein ausgeschlossen wurden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- b. Wahl, Enthebung und Entlastung des Vorstandes;
- c. Wahl, Enthebung und Entlastung der Rechnungsprüfer;
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist sowie Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums, Vorstandes oder Rechnungsprüfern;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird;

- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus
- a. dem/der Präsidenten/Präsidentin;
 - b. einem oder mehreren Vize-Präsident(en)/Vize-Präsidentin(nen);
 - c. weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Die Arbeit im Präsidium ist ehrenamtlich.
Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins (insbesondere betreffend Public Relation, Marketing, Homepage, Inseratenschaltungen, Konferenzen, Publikationen etc). Er schließt auch Dienstverträge und Kooperationsvereinbarungen mit Dritten ab.
- (3) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin vertreten.

§ 11 Aufgaben, Wahl, Funktionsdauer und Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten;
 - g. interne Genehmigung der Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. interne Genehmigung von laufenden Geschäften des Vereins (insbesondere betreffend Public Relation, Marketing, Homepage, Inseratenschaltungen, Konferenzen, Publikationen etc) und interne Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Funktion eines Präsidiumsmitglied endet durch
- a. den Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs (2);
 - b. durch Rücktritt;
 - c. durch Enthebung durch die Generalversammlung;
 - d. durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft;
 - e. durch Tod.
- (4) Das Präsidium wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin im Verhinderungsfall vom/von der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin schriftlich nach mindestens 10-tägiger Vorankündigung einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.
- (6) Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können ihren Rücktritt gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht dem Präsidium angehört, aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Für die Kooptierung ist im Nachhinein die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§ 13 Aufgaben, Wahl, Funktionsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand unterstützt das Präsidium bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Dem Vorstand kommen die Aufgaben zu, die ihm vom Präsidium oder nach den Statuten zugewiesen werden. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Kontrolle der Geschäftsgebarung des Präsidiums;
 - b. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - c. Entgegennahme von Austritten;
 - d. Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Antrag auf Ernennung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. Konstituierung des Schiedsgerichtes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a. den Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs (2);
 - b. durch Rücktritt;
 - c. durch Enthebung durch die Generalversammlung;
 - d. durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft;
 - e. durch Tod.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Vize-Präsident/Vize-Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Vize-Präsident/Vize-Präsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium oder auch gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1)** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2)** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Die Statuten sind am 24.1.2012 in Wien beschlossen worden. Die Statuten wurden am 16.2.2016 in Wien abgeändert.